

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 26.04.2021 Jahrgang/ Nummer L/31

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

321-028/01.1-SchV1

Schulverband Albertshofen-Mainsondheim

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

- 1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Albertshofen-Mainsondheim vom 09.03.2021, Nr. 321-028/01.1-SchV1, und
- 2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Der Schulverband Albertshofen-Mainsondheim (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Albertshofen-Mainsondheim.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Albertshofen.

§ 2 Verbandsausschuss

- entfällt -

§ 3 Beratender Ausschuss

- entfällt -

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 18.06.1997, geändert am 20.08.2004/23.08.2004 von der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen geführt.

§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2
 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden bzw. dessen Stellvertreter (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden
 erhält für seine Tätigkeit pro Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30
 der jeweiligen monatlichen Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.
- (4) entfällt
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung genannten Ort, stattfinden;

- b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
- wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 12,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen in Höhe von 12,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

Der nicht gedeckte Finanzbedar f wird über eine jährlich festzusetzende Schulverbandsumlage abgedeckt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 2. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 12 vom 16. März 2009, S. 91) außer Kraft.

Kitzingen, 09.04.2021 Schulverband Albertshofen-Mainsondheim

Reuther

Schulverbandsvorsitzender

Kitzingen, 20.04.2021

321-028/01.1-SchV4

Schulverband "Hellmitzheimer" Bucht Markt Einersheim

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

- 1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim, Nr. 321-028/01.1-SchV1, und
- 2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Der Schulverband "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBI S. 626), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98), sowie Art. 20a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 737), folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Markt Einersheim.

§ 2 Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Der Markt Markt Einersheim entsendet darüber hinaus einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 05.08.1981 von der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen geführt.

§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein/ihre Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzende/r, Ausschussvorsitzende/r oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 12,50 Euro.

- (4) Der/Die Schulverbandsvorsitzende im Vertretungsfall sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 12,50 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung genannten Ort, stattfinden;
 - wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
 - wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 7,50 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen in Höhe von 7,50 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsver-

sammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulver-

band aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem

ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

vom 19.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen S. 119) außer Kraft.

Markt Einersheim, 12.01.2021

Volkamer

Schulverbandsvorsitzender

Kitzingen, 16.04.2021

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-9410.2-10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Kitzingen (einschl. Stiftung für Alten- und Pflegehilfe) für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kitzingen hat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes und § 6 der Satzung der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen erlässt die Große Kreisstadt Kitzingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

58 094 360 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

20 368 902 €

ab.

Der Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4 800 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

22 000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2 000 000 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14 468 538 € festgesetzt.

Im Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 315 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 315 v. H.
- 2. <u>Gewerbesteuer</u> 360 v. H.

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3 000 000 € festgesetzt.
- 2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Sonderhaushaltsplan der Stiftung für Alten- und Pflegehilfe Kitzingen werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kitzingen, 09.04.2021 STADT KITZINGEN

Stefan Güntner

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 12.04.2021 im Rathaus, Zimmer 3.2, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Die Kitzinger" vom 12.04.2021, Seite 12, hingewiesen.

Kitzingen, 15.04.2021

Astrid Glos

Bürgermeisterin

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 01.04.2021, Nr. 321-9410.2-10, zu den Teilen der Haushaltssatzung die Genehmigung erteilt, zu denen sie nach der Gemeindeordnung erforderlich ist.

Kitzingen, 21.04.2021